

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 10. Sitzung (18.02.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 88 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 18. Februar 1856.

Entwurf eines Gesetzes

über

Sporeln und Stempel in bürgerlichen Rechtsfachen und gerichtlichen Straffachen.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 2.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 3.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 4.

Gegen die Bestimmung des Streitwerthes in bürgerlichen Rechtsfachen und gegen den Sporetelansag, sowie gegen die Erkennung von Stempelbusen (§. 54) steht dem Zahlungspflichtigen die Beschwerdeführung an das Obergericht, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

Gegen derartige Bestimmungen des Oberhofgerichts ist nur eine Gegenvorstellung zulässig.

Die Gerichte sind verpflichtet, ihre Sporetelansäge oder Werthbestimmungen und die von ihnen erkannten Stempelbusen, auf Antrag eines Betheiligten oder von Amts wegen, wenn sie sich von deren Unrichtigkeit überzeugen, selbst zu

berichtigen. Ferner haben die Hofgerichte auch Werthbestimmungen und Sportelanfänge der Bezirksämter, in denen sie einen wesentlichen Irrthum wahrnehmen, von Amts wegen zu berichtigen, und demgemäß die Nachzahlung oder den Rückersatz zu verfügen, wenn nicht die Verjährung nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 eingetreten ist.

§. 5.

In bürgerlichen Rechtsfachen und in Privatanklagesachen werden die Sporteln, welche vor dem auch über die Kosten entscheidenden Endurtheile erwachsen, dem Kläger angesetzt, sofern nicht die Kosten einzelner Verhandlungen dem Beklagten auferlegt werden. Die durch eine Widerklage veranlaßten Kosten werden, wenn jene gesondert verhandelt wird, dem Widerkläger angesetzt.

§. 6.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 6. a.

Die Sporteln und Stempelbeträge für bedingte Zahlungsbefehle, Liquidirkenntnisse und Vollstreckungsverfügungen (§. 25) in Klagen einer Gemeinde gegen ihre Gemeindegensossen werden den Beklagten angesetzt.

§. 7.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 8.

Personen, die sich im Auslande aufhalten, oder im Inlande nur vorübergehend verweilen, müssen, wenn sie bei einem inländischen Gerichte in einer bürgerlichen Rechtsfache als Kläger oder in einer Strafsache als Ankläger auftreten wollen, einen zahlungsfähigen Inländer aufstellen, welcher sich zur Entrichtung der Sporteln und sonstigen Gerichtskosten verpflichtet. Sie werden zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit aufgefordert, wenn sie ihr nicht freiwillig genügen. Bevor Dies geschehen, wird keine Verfügung in der Sache selbst erlassen, außer in dringenden Fällen.

§. 9.

Wohnt der Beklagte im Auslande, so werden die ihm zur Last fallenden Sporteln und sonstigen Gerichtskosten von dessen inländischem Bevollmächtigten oder von seinem Anwalte oder aus seinem im Inlande befindlichen Vermögen erhoben. Können sie auf diese Weise nicht erhoben werden, so hat sie der Kläger vorzuschiefen.

Der Regierung ist vorbehalten, wegen unmittelbarer Erhebung der Sporteln von Ausländern Bestimmungen zu treffen.

§. 10.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 11.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

II. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in bürgerlichen Rechtsfachen, einschließlich der Ehestreitigkeiten.

§. 12.

Die Parteien haben Stempelpapier zu verwenden
Verhandlungen der ersten Kammer 1855/56. 18 Beil.-Hest.

	Amt.	bei dem Hofgericht.	Oberhofgericht.
1) zu Eingaben jeder Art, mit den unter Ziffer 2 bezeichneten Ausnahmen, auch zu Eingaben oder Denkschriften, welche bei einer mündlichen Verhandlung übergeben werden, zu Beweisartikeln und Fragstücken, für jeden ersten Bogen oder weniger, von . . .	15 fr.	30 fr.	1 fl. — fr.
für jeden weiteren Bogen oder weniger, von . . .	3 fr.	15 fr.	— „ 30 fr.
2) zu Erinnerungen, Beförderungsgesuchen, zu Kostenverzeichnissen der Anwälte und zu den Eingaben, womit solche zur Genehmigung vorgelegt werden; zu außergerichtlichen Verhandlungen, welche dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden (§. 222 der Prozeßordnung); zu Eingaben, womit Vollmachten bloß zu den Akten gegeben werden, zu Anzeigen von Verzichten und Vergleichen; zu Vollmachten, Beweisurkunden, Beilagen jeder Art, für jeden Bogen oder weniger, von 3 fr.			

§. 13.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 14.

Ist die Urkunde, auf welche eine Partei sich bezieht, in einer Sammlung, von der sie füglich nicht getrennt werden kann, — z. B. in einem Handels- oder Hausbuche, einer Rechnung, einem Vereine — enthalten, so ist gleichwohl nur für jene Urkunde oder die angerufenen Stellen der nach ihrer Bogenzahl (§. 27) erforderliche Stempel beizulegen.

Zu Akten oder öffentlichen Büchern inländischer Behörden, auf welche eine Partei sich beruft, ist die Beilegung von Stempelpapier nicht erforderlich.

Im Uebrigen ist für jede Urkunde, ohne Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden, zwischen Originalen und Abschriften, die erforderliche Zahl Stempelbogen so oft beizulegen, als sie zu Gerichtsakten übergeben wird. Der Beilagestempel fällt bei Urkunden, welche auf Stempelpapier geschrieben sind, nur bezüglich ihrer erstmaligen Uebergabe zu Gerichtsakten hinweg.

Es ist gestattet, mehrere Urkunden auf denselben Stempelbogen zu schreiben; dagegen ist Beilagestempel für jede gesonderte Urkunde, auch wenn sie weniger als einen Bogen beträgt, besonders anzuschließen.

Wird eine Urkunde durch eine dritte, bei dem Rechtsstreite nicht betheiligte Person zu den Akten gegeben, so ist der Betrag des erforderlichen Stempels der betreffenden Partei als Sportel anzusetzen.

§. 15.

Zu streichen.

§. 16.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 17.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 18.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 19.

Die Sporteln für Protokolle werden nach dem Verhältnisse der mit der Verhandlung, einschließlich der Niederschreibung, zugebrachten Zeit berechnet, und zwar für die Stunde oder weniger 24 fr.

Die in den Sitzungen der Obergerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche über Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen oder Beweiserhebungen aufgenommen werden. In diesen Ausnahmefällen wird für die Stunde oder weniger 1 fl. angesetzt. Der nämliche Ansatz findet statt, wenn die Protokollaufnahme durch einen Deputirten des Gerichtshofes erfolgt.

§. 20.

Für das Erkenntniß, wodurch die Ablehnung eines Richters, Schiedsrichters oder Protokollführers verworfen wird, ist anzusetzen:

bei dem Amt 1 fl.; Hofgericht 5 fl.; Oberhofgericht oder Justizministerium 8 fl.

§. 21.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 22.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 23.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 24.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 25.

Eine Sportel von 15 fr. ist anzusetzen:

- 1) für einen bedingten Zahlbefehl;
- 2) für ein Liquidierkennntniß;
- 3) für eine Vollstreckungsverfügung;

in so fern das desfallsige Gesuch mündlich vorgetragen wird. Zu Eingaben mit solchen Gesuchen muß Stempelpapier von gleichem Betrage verwendet werden.

Die innerhalb der achttägigen Frist schriftlich oder mündlich abgegebene Erklärung des Beklagten, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, ist sportel- und stempelfrei.

Dagegen ist für die Bitte um Wiederherstellung gegen ein Liquidierkennntniß Stempelpapier für 15 fr. zu verwenden oder, wenn sie mündlich vorgetragen wird, für die darauf ergehende Verfügung eine Sportel in gleichem Betrage anzusetzen.

Vollstreckungsverfügungen unterliegen nur dem einfachen Sportelansatze, auch wenn auf mehrere Vollstreckungsmittel gleichzeitig erkannt wird. Wird auf solche aber nach und nach erkannt, so findet für jede Vollstreckungsverfügung der Sportelansatz statt.

Wird über die Bitte um eine der im gegenwärtigen Paragraphen bezeichneten Verfügungen ein Protokoll aufgenommen, so findet für letzteres kein besonderer Gebührenansatz statt.

§. 26.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 27.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 28.

Für ein Endurtheil ist folgende Sportel anzusetzen:

	bei dem Amt.	Hofgericht.	Oberhofgericht.
1) bei einer Streitsumme unter 50 fl.	1 fl.	5 fl.	10 fl.
2) " " " von 50 " bis 150 fl.	2 "	10 "	15 "
3) " " " über 150 " " 500 "	5 "	15 "	20 "
4) " " " " 500 " " 1,000 "	8 "	20 "	30 "
5) " " " " 1,000 " " 3,000 "	12 "	30 "	40 "
6) " " " " 3,000 " " 6,000 "	18 "	40 "	50 "
7) " " " " 6,000 " " 10,000 "	24 "	50 "	60 "
Für jede weitere 10,000 " "			
zum Gesamtbetrag von 400,000 "	2 "	4 "	6 "

Für den Mehrbetrag findet kein weiterer Anschlag statt.

§. 29.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 30.

In Ganten gilt in erster Instanz in Bezug auf das Ganturtheil der Gesamtbetrag der Aktivmasse, wie sie sich nach der Schlussrechnung darstellt, als Streitgegenstand.

In die Aktivmasse werden auch diejenigen Beträge eingerechnet, hinsichtlich deren ein Eigenthums- oder Absonderungsanspruch oder der Anspruch auf Befriedigung außer der Gant erhoben ist, sofern das Ganturtheil zugleich über diese Ansprüche erkennt. Ergibt aber das Urtheil über solche Ansprüche getrennt von dem Ganturtheile, so wird der dabei vorliegende Streitgegenstand nicht in die Aktivmasse eingerechnet; es wird in diesem Falle, sowie bei Urtheilen über Ansprüche, welche bei Erlassung des Ganturtheils noch zur weiteren Verhandlung ausgesetzt wurden, die Sportel nach Maßgabe des Betrags dieser Ansprüche angesetzt.

In der höheren Instanz ist für jedes Endurtheil nach Maßgabe der dabei vorliegenden Streitsumme die Sportel anzusetzen.

§. 31.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 32.

Ist zu streichen.

§. 33.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 34.

Mit dem Drittheil der Urtheilssportel werden belegt:

- 1) Die Verfügung, wodurch ohne vorgängige Verhandlung die Ladung versagt, eine Bitte um Sicherheitsarrest, um eine einstweilige Verfügung, einen unbedingten Befehl, um Vollstreckung oder dergleichen, oder eine Bitte des Schuldners um Einhalt mit der Vollstreckung verworfen wird;
- 2) die Erlassung einer einstweiligen Verfügung in den Fällen des §. 674 der Prozeßordnung oder eines Sicher-

heitsarrestes, und das Erkenntniß, wodurch jene oder dieser nach gepflogenen Verhandlungen bestätigt oder wieder aufgehoben wird; die Erlassung eines unbedingten Befehls und das Urtheil, wodurch nach gepflogenen Verhandlungen ein unbedingter Befehl bestätigt oder wieder aufgehoben wird;

- 3) Erkenntnisse über Nebensachen (namentlich über die Legitimation zur Sache, über Gesuche um Herausgabe oder Vorlage einer Urkunde in anderen, als den im §. 29 bezeichneten Fällen, über Nebeninterventionen), wenn sie getrennt von dem Urtheile über die Hauptsache ergehen, sofern das Gesetz nicht einen andern Sporetelansatz dafür bestimmt;
- 4) solche, wodurch prozeßhindernde oder andere verzögerliche Einreden verworfen werden;
- 5) über den Widerruf des Vortrages eines Bevollmächtigten und über die Bitte um Wiederherstellung gegen ein Verschmäumniß des Anwalts;
- 6) Erkenntnisse im Vollstreckungsverfahren, ausgenommen die auf Einsprache Dritter ergehenden (§. 29);
- 7) Erkenntnisse über Appellationen gegen eines der unter 1—6 bezeichneten Erkenntnisse und solche, wodurch die Appellation für unzulässig erklärt wird.

§. 35.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 36.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 37.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 38.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 39.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 40.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 41.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 42.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 43.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 44.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 45.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 46.

Wenn das Urtheil nur über einen Theil des Streitgegenstandes entscheidet, während der übrige zur weiteren Verhandlung ausgelegt bleibt, so richtet sich der Sportelansatz nach dem Werthe des entschiedenen Theils.

Wenn gleichzeitig über einen Theil des Streitgegenstandes endgültig entschieden, über einen andern auf Beweis erkannt wird, so ist für jedes dieser Erkenntnisse die Sportel nach dem Theile des Streitgegenstandes, worauf sich dasselbe bezieht, anzusetzen.

§. 47.

Läßt der Streitgegenstand seiner Natur nach eine Werthbestimmung nicht zu, so wird die Klasse der Urtheilssportel durch richterliches Ermessen bestimmt.

Dies gilt namentlich von Standesklagen, Ehefreitigkeiten, Klagen auf Vermögensabsonderung (sofern der Betrag der Rückforderungen nicht angegeben oder nicht leicht zu ermitteln ist), Klagen auf Entschädigung mit Vorbehalt der Liquidation, Klagen auf Leistung eines Offenbarungseides, Klagen über Rechte und Gerechtigkeiten, deren Werth nicht zu ermitteln ist.

§. 48.

Der in erster Instanz festgesetzte Streitwerth entscheidet, außer in den Fällen des vorigen Paragraphen, auch über den Sportelansatz in den folgenden Instanzen, insoweit der Gegenstand der Klage in derselben noch streitig ist.

§. 49.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 50.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 51.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 52.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 53.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 54.

Wer gegen die Vorschrift dieses Gesetzes kein Stempelpapier oder schon vorher verwendetes gebraucht, oder statt der vorgeschriebenen höheren eine geringere Gattung desselben, hat den Betrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschieds zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten Stempelpapier nachzuzahlen und nebst dem da, wo Stempelpapier zu drei Kreuzern hätte gebraucht werden sollen, das Fünffahe, sonst aber das Zweifache jenes Betrags als Stempelbuße zu erlegen.

Parteien, die sich im Auslande aufhalten, werden wegen unterlassenen Gebrauchs des Stempelpapiers nicht gestraft, sondern es wird der Betrag von ihnen als Sportel nach Maßgabe des obigen §. 8 erhoben.

III. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in gerichtlichen Strafsachen.

§. 55.

In gerichtlichen Strafsachen, welche auf Privatanklage betrieben werden, haben beide Theile, in andern gerichtlichen Strafsachen haben Diejenigen, gegen welche ein verurtheilendes Erkenntniß in erster Instanz ergangen ist, sowie die Beschädigten, welche sich dem Verfahren anschließen, zu ihren Eingaben dasselbe Stempelpapier anzuwenden, welches in §. 12 für bürgerliche Rechtsfachen vorgeschrieben ist. In Sachen der ersten Art sind beide Theile von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln befreit, wenn beide oder auch nur der Ankläger, nach den für Ertheilung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsfachen geltenden Vorschriften, als arm anzusehen sind. Es tritt in diesem Falle die Vormerkung der Sporteln und Stempelbeträge ein. In andern Strafsachen fällt der Gebrauch des Stempelpapiers und die Vormerkung weg, wenn der Ange schuldigte arm ist.

Die Bestimmungen der §§. 13—16 über den Gebrauch des Stempelpapiers und des §. 54 über Stempelbuße, finden auch in Strafsachen Anwendung.

§. 56.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 57.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 58.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 59.

Erfolgt auf erhobene Privatanklage ein freisprechendes Urtheil, welches den Ankläger in die Kosten verfällt, so ist ihm die Urtheilssportel nach der von ihm beantragten Strafe, oder, wenn er kein bestimmtes Strafmaß beantragt hat, nach der Strafe anzusetzen, welche im Falle der Verurtheilung nach dem Ermessen des Gerichtes zu erkennen gewesen wäre.

§. 60.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 61.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 62.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 63.

Wenn der Ange schuldigte, der Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung in der Hauptsache ungeachtet, in die Kosten verfällt wird (§. 355 der Strafprozessordnung), so ist die Urtheilssportel der untersten Klassen (§§. 67, 70, 73) anzusetzen.

§. 64.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 65.

Entscheidet das in der Hauptsache verurtheilende Erkenntniß zugleich über die Entschädigungsansprüche des Beschädigten, so findet ein besonderer Sportelanspruch hiefür nicht statt. Ergibt aber, neben der Strafloserklärung des Angeschuldigten in der Hauptsache, ein Erkenntniß über die Entschädigungsansprüche (§. 333 der Strafprozeßordnung) oder wird über diese Ansprüche in einem von dem Strafurtheile getrennten späteren Erkenntniße entschieden (§. 335), so ist hiefür die Urtheilssportel nach dem Betrage der Streitsumme (§. 28) anzusetzen. Alles dieses gilt gleichermaßen auch von dem Falle, wenn die Entschädigungsansprüche gegen eine dritte haftbare Person gerichtet sind (§. 334 der Strafprozeßordnung), oder wenn der Rekurs gegen ein Strafurtheil bloß wegen der Entschädigung ergriffen wird (§§. 338, 340 der Strafprozeßordnung).

§. 66.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 67.

In gerichtlichen Strafsachen, welche in erster Instanz von den Bezirksämtern abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilssportel:

- | | |
|--|-------|
| 1) wenn auf Verweis Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu acht Tagen erkannt wird | 1 fl. |
| 2) wenn auf Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., oder Gefängniß von mehr als acht Tagen bis zu vier Wochen erkannt wird | 3 fl. |
| 3) wenn auf eine höhere Strafe erkannt wird | 6 fl. |

§. 68.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 69.

Die Sportel für das hofgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein amtliches Straferkenntniß ist um die Hälfte höher, als die für das letztere.

Die Sportel für das Erkenntniß, welches den Rekurs als unzulässig verwirft, beträgt in allen Fällen . . . 3 fl.

§. 70.

In Strafsachen, welche in erster Instanz von den Hofgerichten abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

- | | |
|--|--------|
| 1) Verweis, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu acht Tagen | 6 fl. |
| 2) Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., Gefängniß von mehr als acht Tagen bis zu vier Wochen | 12 fl. |
| 3) Geldstrafe von mehr als 50 fl. bis zu 300 fl., Amtsgefängniß von mehr als vier Wochen bis zu acht Wochen | 18 fl. |
| 4) Geldstrafe von mehr als 300 fl., Kreisgefängniß | 24 fl. |
| 5) Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung, polizeiliche Aufsicht als selbstständige Strafe | 30 fl. |
| 6) Zuchthaus, Dienstentsetzung | 36 fl. |

§. 71.

Wenn in den Fällen des vorigen Paragraphen eine mündliche Verhandlung stattfindet, welche länger als einen Tag dauert, so wird für jeden weiteren Tage ein Drittel der Urtheilsporel zugesetzt. Eine Dauer von mehr als fünf Stunden wird für einen vollen Tag gerechnet, für einen kürzeren Zeitraum kommt kein Zusatz in Anrechnung.

§. 72.

Die Sporel für das oberhofgerichtliche Urtheil über den Refurs gegen ein hofgerichtliches ist um die Hälfte höher, als der im §. 70 bestimmte Betrag; findet bei dem Oberhofgerichte eine mündliche Verhandlung statt, so kommt eintretenden Falls auch hier der im §. 71 bestimmte Zusatz in Berechnung.

Die Sporel für das oberhofgerichtliche Erkenntniß, wodurch der Refurs als unzulässig verworfen wird, beträgt in allen Fällen 5 fl.

§. 73.

In schwurgerichtlichen Strafsachen beträgt die Urtheilsporel, wenn als Strafe erkannt ist:

- | | |
|--|--------|
| 1) Geld- oder Gefängnißstrafe | 36 fl. |
| 2) Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer selbstständigen Berechtigung | 45 fl. |
| 3) Zeitliche Zuchthausstrafe, Dienstentsetzung | 54 fl. |
| 4) Lebenslängliches Zuchthaus | 66 fl. |
| 5) Todesstrafe | 80 fl. |

Dauert die Verhandlung länger als einen Tag, so wird für jeden weiteren Tag, nach den im §. 71 enthaltenen Bestimmungen, ein Drittel der Urtheilsporel zugesetzt.

§. 74.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 75.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 76.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 77.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 78.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 79.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

IV. Schlußbestimmung.

§. 80.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.
Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.
Karlsruhe, den 11. Februar 1856.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

J u n g h a n n s.

Die Secretäre:

Wagner.

Carl Kapferer.

Schmalholz.

M. Huber.

Beilage Nr. 89 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 18. Februar 1856.

An das

Hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihren 25. bis 29. öffentlichen Sitzungen den von der großherzoglichen Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf:

die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLI, des Titels III., Kapitel 5, und des Titels V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt Nr. VIII. von 1832

über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend, berathen und theilweise in veränderter Fassung angenommen.

Ueber die hiernach abgeänderten Paragraphen habe ich eine Zusammenstellung fertigen lassen.

Unter Bezug auf den der hohen ersten Kammer bereits mitgetheilten Commissionsbericht beehre ich mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer dieselbe als Gesetzesentwurf zur dortseitigen gefälligen Berathung mitzutheilen.

Karlsruhe, den 16. Februar 1856.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Junghans.

Gesetzesentwurf

über

Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. **XLI.**, des Titels **III.**, Kapitel 5, und des Titels **V.** des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt Nr. **VIII.** von 1832, über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§. 57.

Nach dem Commissionsantrage.

§. 58

erhält folgenden Zusatz:

„Es kann jedoch durch Beschluß von $\frac{2}{3}$ aller Berechtigten mit Staatögenehmigung die Auflage auch auf den Freitheil bis zum vollen Genußwerth erstreckt werden.“

§. 59

fällt weg.

§§. 60, 61, 62, 62a, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69.

Nach den Commissionsanträgen.

§. 70.

In Zeile 3 ist statt „Pfarreien“ zu setzen: „Pfarrei“.

§§. 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78.

Nach den Commissionsanträgen.

§. 79.

Wenn die Einkünfte der Gemeinde (§. 57) ihre Ausgaben übersteigen, so werden die Ueberschüsse dazu verwendet, zunächst den auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten fallenden Betrag der Umlagen zu den Gemarkungs- lasten zu bestreiten.

Der alsdann noch verbleibende Rest an den Ueberschüssen kann nach Gemeindebeschluß zu Bestreitung des Be- treffnisses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker an den gedachten Umlagen verwendet werden.

§§. 80 und 81.

Nach dem Commissionsantrage.

§. 81 a.

In Nr. 1 statt des Sages:

„welche nicht in der Gewerbesteuer liegen, aber Klassen- oder Kapitalsteuer zahlen“ — ist zu setzen:
„welche zwar Klassen- oder Kapitalsteuer, aber keine Gewerbesteuer entrichten“.

In Nr. 2 statt des Sages:

„welche nicht in der Gewerbesteuer liegen“ — ist zu sagen:
„welche keine Gewerbesteuer entrichten“.

§§. 81 aa, 81 b, 81 c, 81 d.

Nach den Commissionsanträgen.

§. 81 e.

Der letzte Absatz erhält den Zusatz:

„aber auch von den Handdiensten sind die unter Ziffer 6 des §. 46 des Bürgerrechtsgesetzes genannten Personen nur in so fern befreit, als sie diese Dienste nicht durch Familienmitglieder oder Dienstboten ver- richten lassen können.“

§§. 81 f, 81 g, 81 h, 81 i, 81 k, 81 l, 81 m, 81 n, 81 o, 81 p, 81 q, 81 r, 81 s.

Nach dem Commissionsantrage.

§. 82.

Nach dem Commissionsantrage.

§. 83.

Die Worte von „zwei Drittel“ sind zu streichen und nach dem Worte „Gemeindebedürfnisse“ ist einzuschalten „(§. 57), sodann wird nach dem Worte: „sind“ in der zweiten Zeile eingefügt: „vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 79.“

§. 91.

Der erste Absatz nach dem Commissionsantrage unverändert.

Der letzte Absatz lautet:

„Auf den Ertrag aller dieses Maß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeinde außer dem durch 81 s ihr eingeräumten Rechte für alle ihre Forderungen ein Vorzugsrecht.“

§. 132.

Der Schluß ist auf folgende Weise zu fassen:

„Sollen im Laufe eines Jahres bedeutendere Ausgaben gemacht werden, die nicht im Voranschlag stehen, so hat — dringende Fälle ausgenommen — die gleiche Verathung voranzugehen, welche nach obiger Bestimmung bei dem Voranschlage stattgefunden hat.“

§. 135 und 151.

Nach den Commissionsanträgen.
Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 16. Februar 1856.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

J u n g h a n n s.

Die Secretäre:

Wagner.

Schmalholz.